

Satzung

des Musikverein Harmonie Bösing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Harmonie Bösing e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt.
- 2) Der Verein wurde im Jahre 1919 gegründet und hat seinen Sitz in Bösing.
- 3) Der Verein ist unter der Vereinsnummer VR 470416 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein ist Mitglied:
 - In der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.
 - Im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
 - Im Blasmusik-Kreisverband Rottweil-TuttlingenEr anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Vereinigungen als für sich verbindlich.
- 2) Der Verein macht sich die Förderung, Pflege und Erhaltung der Blasmusik zur Aufgabe. Er will dazu beitragen, eine gesunde, bodenständige Kultur unseres Volkes aufzubauen und zu erhalten. Dieses Ziel verfolgt er durch:
 - Regelmäßige Übungsabende
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - Teilnahme an Musikfesten der unter Absatz 1 genannten Verbände.
 - Unterhaltung einer Jugendarbeit und damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Steuerbegünstigungen

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Auszubildende
- 2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker der Gesamtkapelle.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 3) Mit dem Eintritt wird diese Satzung anerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

- 1) Mitglieder, die ihre Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Mitglieder der Gesamtkapelle ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle aktiven Mitglieder der Gesamtkapelle sind verpflichtet an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet an den in §2 genannten Veranstaltungen teilzunehmen.

- 2) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet das vereinseigene Inventar in einwandfreien Zustand zu halten. Schäden an diesem sind umgehend der Vorstandschaft zu melden. Beim Austritt ist dies in einem sauberen, gereinigten Zustand wieder abzugeben.
- 4) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Es ist ihnen freigestellt, einen Betrag in beliebiger Höhe zu entrichten.
- 5) Bei Wahlen haben sämtliche aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder das gleiche Stimmrecht.
- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 7) Bei der Hochzeit eines Mitglieds beteiligt sich der Verein nach Wunsch des Brautpaares. Zum 25-, 50-, und 60- jährigem Ehejubiläum wird auf Wunsch des Jubilars ein Ständchen gespielt. Ab dem 70. Geburtstag wird bei jedem runden Geburtstag auf Wunsch des Jubilars ein Ständchen gespielt.
Allen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern wird bei der Beerdigung die letzte musikalische Ehre erwiesen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Vorstandschaft
- 2) Die Organe beschließen, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind auf Verlangen den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Böisingen oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Die Bekanntmachungsfrist reduziert sich in diesem Fall auf 3 Tage.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, übernimmt die Leitung der Versammlung der Geschäftsführer bzw. der 2. Vorsitzende.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - Die Entlastung der Vorstandschaft
 - Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - Die Änderung des Vereinszwecks
 - Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - Die Auflösung des Vereins
 - Den Austritt aus den in § 2 Abs. 1 genannten Vereinigungen

§ 11 Die Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft gehören an:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Der 2. Vorsitzende (Vertreter, wenn kein Geschäftsführer vorhanden ist)
 - Der Schriftführer
 - Der Kassierer
 - Der Jugendleiter
 - Mindestens 3 aktive Beisitzer
 - Der Dirigent als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie wird von ihm nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% stimmberechtigter Mitglieder derselben anwesend sind.
- 4) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Des Weiteren ist die Vorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Sie kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben, in welcher Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Organisationen innerhalb der Vorstandschaft festgelegt werden. Alle Vereinsordnungen sowie

die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Änderungen an ihnen werden von der Vorstandschaft beschlossen.

- 6) Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist verpflichtet, über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn das Amt des Geschäftsführers nicht besetzt ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer (ist dieses Amt nicht besetzt, der 2. Vorsitzende) verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit seinen Stellvertretern einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der Geschäftsführer (ist dieses Amt nicht besetzt, der 2. Vorsitzende) kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Ausgeschiedenen.

§ 13 Der Dirigent

- 1) Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.
- 2) Die Entlohnung wird von der Vorstandschaft beschlossen.
- 3) Die Einstellung und Entlassung kann nur von der Gesamtkapelle erfolgen.

§ 14 Wahlen und Beschlussfassung

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandschaft auf zwei Jahre gewählt.
- 2) Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- 5) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren Ausscheiden einzuberufen hat.

- 6) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.
- 7) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 15 Protokollführung

- 1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2) Der Protokollbericht ist durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Ehrungen

- 1) Mitglieder, die aktiv in der Gesamtkapelle sind, werden nach 25 Jahren zum Ehrenmitglied ernannt.
- 2) Die weiteren Ehrungen regeln die Ehrungsordnungen der übergeordneten Verbände aus § 2 Abs. 1.
- 3) Die vereinsinternen Ehrungen regelt die Ehrungsordnung für interne Funktionen des Musikvereins Harmonie Bösing e.V.

§ 17 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen, sowie dafür zu bescheinigen.
- 2) Der Kassierer fertigt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 18 Kassenprüfung & Datenschutzprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

- 3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassierer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.
- 4) Die Kassenprüfer übernehmen zugleich die Funktion der Datenschutzprüfer. Diese überprüfen jährlich die Einhaltung der Datenschutzverordnung nach BDSG §5,43,44.

§ 19 Veranstaltungen

- 1) Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 20 Haftung

- 1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 21 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften des BGB.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Böisingen, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen im Ortsteil Böisingen gegründet wird, dem es dann zu übergeben ist. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Böisingen das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Böisingen zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 23 Datenschutzregelungen

- 1) Der Verein behält sich vor, Bilder aus seinen Aktivitäten nach § 2 Abs. 2 im Internet zu veröffentlichen.
- 2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 4) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzprüfer
- 6) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 24 Gültigkeit, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Bödingen, den 06.03.2020

.....
Diana Thieringer
1. Vorsitzende

.....
Felix Flaith
2. Vorsitzender

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Entwurf